



## Friedhofsordnung

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl S. 349), in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl S. 725) hat der Gemeinderat der Gemeinde Olbersdorf in seiner Sitzung am 23. November 2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### **Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

#### **Abschnitt II: Ordnungsvorschriften**

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### **Abschnitt III: Bestattungsvorschriften**

§ 6 Allgemeines

§ 7 Trauerfeier

§ 8 Anlegen der Gräber

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Nachbestattungen

#### **Abschnitt IV: Grabstätten**

§ 11 Allgemeines

§ 12 Nutzungsrechte

**Abschnitt V: Grabmale und Grabgestaltung**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Grabmalgestaltung
- § 15 Grabmalgröße
- § 16 Standsicherheit
- § 17 Unterhaltung
- § 18 Entfernung

**Abschnitt VI: Herrichten u. Pflege der Grabstätten**

- § 19 Herrichten der Grabstätten
- § 20 Pflege der Grabstätten
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege

**Abschnitt VII: Schlussbestimmungen**

- § 22 Sonderanlage alte Grabstellen
- § 23 Sondergrabfeld
- § 24 alte Rechte
- § 25 Gebühren
- § 26 Haftung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Satzung gilt für den sich auf dem Territorium der Gemeinde Olbersdorf befindenden Friedhof am Butterhübel.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Olbersdorf.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne festen Wohnsitz, bzw. wenn deren Überführung an den früheren Wohnsitz unzumutbar ist.
- (2) Die Bestattung von verstorbenen Personen auf dem Friedhof erfolgt auch, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.
- (3) Außerdem dürfen auf dem Friedhof verstorbene Personen bestattet werden, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle besteht.
- (4) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet.

Öffnungszeiten sind:

Oktober – März      8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
April – September   6.30 Uhr – 20.30 Uhr

- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsabschnitte aus besonderem Anlass untersagen.

## **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
- e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
- i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
- j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;
- k) Hunde unangeleint mitzuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig

anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das

Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

(4) Totengedenkfeiern sind acht Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

## **§ 5**

### **Dienstleistungserbringer**

(1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem kommunalen Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten (**Montag – Freitag von 8.00 – 17.00 Uhr**) durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

## **III Bestattungsvorschriften**

### **§ 6**

#### **Allgemeines**

(1) Die Benutzung der Feierhalle sowie alle erforderlichen Bestattungshandlungen sind vom Auftraggeber unter Vorlage der Todesbescheinigung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt und den Ablauf der Bestattungshandlung unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen fest.

## **§ 7 Trauerfeier**

(1) Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten.

(2) Zur Abschiednahme ist ausschließlich der dafür vorgesehene Raum zu benutzen. Bei Nutzung der Abschiednahme können die Angehörigen die Verstorbenen vor Beginn der Trauerfeier aufgebahrt sehen, sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen. Die Aufbahrung erfolgt so, dass eine Berührung des Leichnams ausgeschlossen ist. Der für die Trauerfeier Verantwortliche ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche es nicht zulässt.

(3) Der Zutritt zu den Betriebsräumen der Trauerhalle ist nur dem Personal und den vertraglich gebundenen Bestattungsunternehmen gestattet.

## **§ 8 Anlegen der Gräber**

(1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Auf dem Friedhof werden Grabstellen mit folgenden Abmessungen angelegt:

Erdgräber                    1,30m x 2,60m (je Sarg, einschl. Wegeanteil)

Urnenstellen                1,30m x 1,30m (einschl. Wegeanteil)

Die Urnengemeinschaftsanlage ist als Rasenfläche angelegt.

Die Urnenstelle mit Liegeplatte ist mit einer Grabplatte abgeschlossen.

## **§ 9 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 13. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

(3) Für bei Inkrafttreten der Ordnung bereits belegte Grabstellen gelten die zum Zeitpunkt der Belegung gültigen Ruhezeiten.

## **§ 10 Umbettungen und Nachbestattungen**

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Genehmigung des Gesundheitsamtes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettung von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus eine Urngemeinschaftsanlage, einer Urnenstelle mit Liegeplatte sowie Familiengrabanlage sind nicht zulässig.

(2) Eine Umbettung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab bzw. die Urngemeinschaftsanlage umgebettet werden. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde vornehmen bzw. beauftragt ein entsprechendes Unternehmen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Bei Nachbeisetzungen in mehrteilige Grabstätten trägt der Antragsteller die Kosten für sämtliche Leistungen einschließlich derer, die zur Beseitigung von Schäden an benachbarten Grabstätten entstanden sind.

## **IV Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

(1) auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Urnenreihengrab
2. Urnendoppelgrab
3. Erdreihengrab
4. Erdwahlgrab
5. Urnenstelle mit Liegeplatte
6. Urnenstelle Sondergrabfeld "14"

- 7. Urngemeinschaftsanlage (UGA)
- 8. Familiengrabanlage
- 9. Erdgemeinschaftsanlage (EGA)

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Eine Neuanlage von massiven Gräften oder Bauwerken zum Zwecke der Bestattung und Beisetzung bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

## § 12 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstellen werden wie folgt vergeben:

1.	Urnenreihengrab	20 Jahre
2.	Urnendoppelgrab	20 Jahre
3.	Erdreihengrab	25 Jahre
4.	Erdwahlgrab	30 Jahre
5.	Urnenstelle mit Liegeplatte	20 Jahre*
6.	Urnenstelle Sondergrabfeld "14"	20 Jahre
7.	Urngemeinschaftsanlage (UGA)	20 Jahre*
8.	Familiengrabanlage	20 Jahre*
9.	Erdgemeinschaftsanlage (EGA)	25 Jahre*

\* diese Gemeinschaftsanlagen können nicht verlängert werden

(2) Die Nutzungsrechte können jeweils um die durch die Ruhezeit der letzten Bestattung bzw. Beisetzung notwendige Nutzungszeitüberschreitung in 5-Jahresschritten verlängert werden. Die Nutzungszeit wird nicht mehr verlängert, wenn auf der Grabstelle die entsprechend § 12, Abs. 1 maximal mögliche Zahl von Bestattungen bzw. Beisetzungen durchgeführt wurden.

Das gilt auch, wenn die Ruhezeiten für die zuerst bestatteten Leichen bzw. beigeetzten Urnen überschritten ist. Eine Nachbelegung ist nicht gestattet.

(3) Nutzungsrechte werden in der Regel bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Ein Anspruch auf Einräumung besteht nicht.

(4) Wird das Nutzungsrecht vor Eintritt eines Sterbefalles erworben ist durch den Erwerber der Nachweis zu erbringen, dass die Grabpflege für die Dauer bis zum Ablauf der Ruhezeit gewährleistet ist.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit entsprechend Absatz (2) verlängert worden ist.

(6) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsbe-rechtigt.



- a) auf den Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter.
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister.
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen in umseitiger Reihenfolge über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 5 genannten Personen durch schriftliche Mitteilung an die Gemeinde übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der durch das Nutzungsrecht bezeichneten Grabstätte bestattet bzw. beigesetzt zu werden.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

## **V. Grabmale und Grabgestaltung**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabstein auf zugehörigem Fundament errichtet werden. Entsprechend der Grabstellengröße ist das Hinzufügen einer Tafel möglich. Die Größe der Tafel ist der Größe des Grabsteines unterzuordnen. Die Tafel muss für weitere Urnenbeisetzungen entfernbar sein und ohne Fundamentierung angebracht werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Grabmale.

(3) Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(4) Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der

Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 16 gewährleistet ist.

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
- c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.

(8) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet worden sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

(9) Die Gräber sind mit Natursteineinfassungen (max. 4 cm stark) zu versehen. Dies gilt nicht für Gemeinschaftsanlagen.

## **§ 14 Grabmalgestaltung**

(1) Auf den Grabstätten sollen nicht verwendet werden, Grabmale

- a) aus Betonwerkstein, Terrazzo, Gips oder aus nicht wetterbeständigem Werkstoff,
- b) mit großflächigen grellfarbigen Farbanstrichen auf Stein,
- c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form,
- d) mit Firmenbezeichnungen als offensichtliche Werbung.

(2) Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.  
Es ist gestattet, auch die Rückseite stehender Grabmale durch Symbole, Ornamente oder Schrift zu gestalten. Ausgenommen davon ist die Beschriftung mit den Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der Bestatteten bzw. Beigesetzten.

## § 15 Grabmalgrößen

(1) Stehende Grabmale dürfen folgende Größen nicht über- bzw. unterschreiten:

a) maximale Höhe:

1.	Urnenreihengrab	0,80 m
2.	Urnendoppelgrab	0,80 m
3.	Erdreihengrab	1,00 m
4.	Erdwahlgrab	1,00 m
5.	Urnenstelle mit Liegeplatte	
6.	Urnenstelle Sondergrabfeld "14"	
7.	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	Gedenkstein wird durch den Friedhof gestellt
8.	Familiengrabanlage	1,40 m mit Sockel vorgeschrieben durch den Friedhof
9.	Erdgemeinschaftsanlage (EGA)	

b) maximale Breite:

80% der Grabstellenbreite, aber maximal im Verhältnis 1:2 (Höhe zu Breite)

c) Mindestdicke:

mindestens 12 cm (Ausnahme Urnenstelle mit Liegeplatte)

(2) Für liegende Grabmale gilt:

Reihengräber: 40 x 40 cm bis 40 x 80 cm

Wahlgräber: Breite: 50 cm bis 80 cm  
Länge: 40 cm bis 100 cm

Urnenreihengräber: 40 x 40 cm

Urnenstelle mit Liegeplatte 40 x 40 x 12 cm

(3) Die tatsächlichen Maße dürfen, außer bei der Urnenstelle mit Liegeplatte, 10% von dem im genehmigten Entwurf angegebenen abweichen.

(4) Grabsteine sind auf dem Grab am Kopfende, möglichst in einer Fluchtlinie zu erstellen.

(5) Sockel sind bei hügellosen Gräbern nicht gestattet.

## **§ 16** **Standicherheit**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Besonderheiten des Standortes (wasserführende Schichten und Hanglage) sind zu berücksichtigen. Eine Mindesttiefe von 80 cm für das Fundament wird vorgeschrieben.

(2) Für Grabmale mit Übergröße, die ein besonders tiefes Fundament benötigen, sind die Auflagen der Friedhofsverwaltung unbedingt zu beachten. Gegebenfalls ist die Errichtung nur auf einem neu angelegten dafür geeigneten Grabfeld möglich.

(3) Von der Gemeinde eingebrachte durchgehende Fundamentstreifen sind, wenn vorhanden, zu nutzen. Der Herstellungsaufwand wird zusätzlich zur Grabstelle als Einmalbetrag dem Nutzer der Grabstelle berechnet.

(4) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige

Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(5) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 13 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.

(6) Die Standicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 17 Abs. 1).

## **§ 17 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen, deren Standsicherheit gefährdet erscheint oder die anderweitig eine Gefährdung darstellen, sind durch den für die Unterhaltung Zuständigen unverzüglich in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

Im Gefahrenfall kann die Gemeinde Sicherungsmaßnahmen zu Lasten des Verantwortlichen treffen, ohne diesen vorher davon zu unterrichten (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist

beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne großen Aufwand zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## **§ 18 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht für entfernte Grabmale oder sonstige Grabausstattungen.

(3) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung errichtet, so werden sie, nach Ablauf eines befristeten Zeitraumes zur Herstellung der Rechtmäßigkeit, zu Lasten des Verantwortlichen entfernt. Absatz (2), Satz 3 gilt entsprechend.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Herrichten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und gepflegt werden.
- (2) Die Urnenstellen müssen innerhalb eines Monats und die Grabstellen mit Sargbestattung innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet werden.
- (3) Grabhügel werden in einheitlicher Größe von 2,20 m x 0,80 m angelegt. Nach einem Jahr wird der Hügel mit der Höhe Oberkante Rasenfläche eingeebnet.
- (4) Nach der Aufstellung eines Grabmales hat der Verantwortliche unverzüglich die Wiederherstellung der Grabstelle vorzunehmen.
- (5) Auf der Grabstelle dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstellen oder freie Flächen des Friedhofes beeinträchtigen. Die maximale Pflanzenhöhe von 50 cm sollte nicht überschritten werden.
- (6) Die Verwendung von Splitt, Kies oder ähnlichen Materialien ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (7) Individuelle Sitzgelegenheiten sind nicht statthaft.

### **§ 20**

#### **Pflege der Grabstätten**

- (1) Die Pflege der Grabstätten obliegt dem Nutzungsberechtigtem. Die Verpflichtung zur Pflege erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Vasen oder andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Das Ablegen von Vasen oder Gläsern hinter den Grabsteinen ist zu unterlassen.
- (5) Schutzhüllen über Grabmale sind verboten.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Änderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Die Grabstätten sind nach Ablauf des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

## **§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nur mit großem Aufwand zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Die mit der Entziehung des Nutzungsrechtes anfallenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck kann die Gemeinde nach Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Sonderanlage alte Grabstellen**

(1) Für die durch Umbettungen vom aufgelösten kirchlichen Friedhof neu angelegten Grabstätten besteht auf diesen speziell dafür angelegten Grabfeldern nur die Möglichkeit der Bestattung oder Beisetzung, wenn die erforderliche Ruhezeit die vorhandene Nutzungsfrist nicht übersteigt. Für bereits beigesetzte Urnen besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsfrist bis zum Ablauf der letzten erforderlichen Ruhefrist.

(2) Für diese Anlage gilt § 24 entsprechend.

### **§ 23 Sondergrabfelder**

(1) Auf dem Friedhof wird ein Sondergrabfeld (Grabfeld 14) bewirtschaftet, für das individuellere Gestaltungsmöglichkeiten erlaubt sind. Die Festlegungen des § 13, Abs.6, § 14 und § 15 der Friedhofsordnung gelten nicht.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung wird ein weiteres Grabfeld zum Anlegen und Bewirtschaften einer Familiengrabanlage mit Urnenfamiliengrabstellen bestimmt. Zur Gestaltung und Pflege werden Sonderregelungen getroffen. Die Festlegungen des § 15 der Friedhofsordnung gelten nicht.

## **§ 24 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Kauf- und Wahlgräbern nach den bisherigen Vorschriften.

## **§ 25 Kosten**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Entgelte sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Ortsbestattungswesens Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Bestattungskostenordnung.“

## **§ 26 Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden durch Diebstahl, höhere Gewalt oder Einwirkung fremder Personen.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. auf den Friedhöfen entgegen § 4 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
  - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;



- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
  - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abgelagert;
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
  - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
  - j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitbringt;
  - k) Hunde unangeleint mitführt;
3. entgegen § 4 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;
  4. entgegen § 5 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 3 Abs. 2 untersagt ist;
  5. entgegen § 5 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
  6. entgegen § 13 Abs. 3 und Abs. 5 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 13 Abs. 6 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
  7. entgegen § 16 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
  8. entgegen § 16 Abs. 4 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
  9. entgegen § 17 Abs. 1 als Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
  10. entgegen § 18 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
  11. entgegen § 21 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Olbersdorf.

## § 28 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 09.09.1982 mit ihrer Ergänzung vom 10.10.1984 sowie der 1. Änderungssatzung vom 23. Oktober 1996, der 2. Änderungssatzung vom 24. Juni 1998, der 3. Änderungssatzung vom 17. April 2002, der 4. Änderungssatzung vom 16. April 2003 und der 5. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2009 außer Kraft.

Olbersdorf, den 24.11.2016



Förster  
Bürgermeister

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung des Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.